

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1994/3/29 1Ob14/94, 1Ob26/95, 1Ob18/95 (1Ob19/95), 1Ob229/02m, 1Ob77/14a

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.03.1994

Norm

AHG §1 Cc

AHG §1 H

Rechtssatz

Ein Rechtsträger kann sich schon ganz allgemein der Amtshaftung nicht durch Berufung auf eigenes, jedenfalls aber ihm zuzurechnendes rechtswidriges Organverhalten entledigen. Er kann dem Geschädigten die Rechtswidrigkeit der diesem günstigen Rechtsmittelentscheidung durch das Organ eben dieses Rechtsträger nicht entgegenhalten.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 14/94

Entscheidungstext OGH 29.03.1994 1 Ob 14/94

Veröff. SZ 67/55

- 1 Ob 26/95

Entscheidungstext OGH 23.06.1995 1 Ob 26/95

Auch; Beisatz: Die vom beklagten Rechtsträger erhobene Einrede, ein - das Amtshaftungsgericht bindender - Bescheid seines Organs sein in Wahrheit rechtswidrig, kann nicht erfolgreich sein. (T1)

- 1 Ob 18/95

Entscheidungstext OGH 27.07.1995 1 Ob 18/95

Auch; Veröff: SZ 68/133

- 1 Ob 229/02m

Entscheidungstext OGH 13.12.2002 1 Ob 229/02m

Auch; Beisatz: Hier war die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung der Berufung nicht gerechtfertigt gewesen. (T2)

- 1 Ob 77/14a

Entscheidungstext OGH 22.05.2014 1 Ob 77/14a

Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0050062

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

22.07.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at